Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 47

Artikel: Das Bundesgesetz über die beurfliche Ausbildung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dampf und Speisedunft die Mahlzeiten einzunehmen. In neuerer Beit verfteht man es beffer, namentlich in Einfamilienhäusern, die Wohntuche besser, prattischer und etwas heimelig einzurichten. Wo die Wohnküche aus irgendeinem Grunde befteht oder erftellt wird, follte man ben Estisch und die zugehörigen Bante in einer Rifche ober in einem Erter unterbringen. (Schluß folgt.)

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

(Schluß.)

Der berufliche Unterricht.

Ganz besonders wertvoll ift die einheitliche, und wie wir sagen dürfen, großzügige Regelung des beruflichen Unterrichtswesens durch das neue Gefet. Dahin dürfen wir wohl auch die gesetzliche Berankerung der Vorlehre rechnen, wie ste mit so ausgezeichnetem Erfolg in Basel und in Genf bereits erprobt worden ift. Das Gesetz bestimmt, daß eine solche Vorlehre auf die Lehrzeit an jurechnen fet. Es handelt fich bei ber Borlehre um Fachturse von der Dauer eines Jahres, die bloß die allgemeinen technischen Grundlagen einer ganzen Berufsgruppe vermitteln (Holzbearbeitung, Metallbearbeitung) und fo bem jungen, oft noch unentschiedenen Rursteil-nehmer ermöglichen, fich in der Proxis selber ein Bild feiner Sahigteiten und eines für ihn paffenden Berufes zu machen.

Minderjährige, die jur Ausbildung für einen unter das Gefet fallenden Beruf in der Lehre ftehen, find verpflichtet, eine Berufsschule nach Maggabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu befuchen. Die Organisation bes beruflichen Unterrichtes im Rahmen dieses Gesetzes ift Sache der Rantone. Der obligatorische Unterricht ift burch fachtundige Lehrfrafte zu erteilen. Die Lehrplane find ben einzelnen Berufen anzupaffen und bedürfen ber Genehmigung ber zuständigen tantonalen Behörde. Der obligatorische Unterricht darf nicht auf die Zeit nach 20 Uhr und nicht auf Sonn- und Feiertage verlegt werden. Der Betriebsinhaber hat ben Lehr.

ling zum Besuch bes beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm bafür die nötige Beit freizugeben. Das ibeale Boftulat, auch die jugendlichen Silfs-arbeiter unter 18 Jahren auf das Obligatorium des beruflichen Unterrichts zu verpflichten, wurde aus rein pratifchen Grunden ichon im Borentwurf fallen gelaffen. Dagegen wurde in das Gefet immerhin die Beftimmung aufgenommen, daß diejenigen Bilfsarbeiter, die in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindeftens ein Jahr lang angelernt worden find, das Recht zum Besuch ber obligatorischen Berufsschulen haben follen. Freiwillige Teilnehmer, die nicht Lehrlinge find, werden taum hemmend auf den Unterricht wirfen, wie das von folchen jungen Leuten befürchtet wird, die nicht Lehrlinge find, aber von Gefetes wegen boch jum Beluche ber beruf. lichen Fortbildungsichule verpflichtet würden.

Wertvoll ift die gesehliche Fundierung von Fach-turfen für Lehrlinge (Gärtnerfachturfe, Schreinerfach-turfe). Solche Rurse können die beruflich theoretische Ausbildung in bestimmten Berufen in der stillen Saifon zu: sammenfassen und so die Lehrzeit rationell einteilen, wie das bereits im Zürcher Oberland in einer Reihe von Berufen so erfolgreich versucht worden ift. Solche Fach. turfe tonnen auf Borichlag der betreffenden Berufsverbande an Stelle des Schulunterrichts obligatorisch erklärt merben.

Der Ausbildung der Lehrkräfte an den beruflichen Fortbildungsschulen wird in Butunft die größte Aufmert-

samteit geschenkt und die Anftellung von Gewerbeichul. lehrern im Hauptamt wird dank der neuen Regelung ftart geforbert werben. Bertvoll für die Betriebsinhaber ift die Bestimmung, daß bei der Festsetzung der Stunden: plane auf die Bedüriniffe ber Betriebe Rudficht ju nehmen fet.

Das Brufungsmejen.

Die Lehrlingsprüfungen find grundsätlich Sache ber Rantone. Der Bundesrat tann aber einem Berufsverband auf deffen Vorschlag die Veranstaltung der Lehrlingsprüfungen übertragen und ihm alle Prüflinge des betreffenden Rreifes gur Brufung zuweisen. Der Berufs: verband erhalt damit öffentlich rechtliche Fanktionen auf diesem Gebiet, abnlich wie die Sandwertstammern in Deutschland und Ofterreich. Als Boraussetzung für die Abertragung muß beshalb geforbert werben, daß er die nötige Gemahr für sachkundige und unparteiische Durch: führung bietet; er hat darüber ein Reglement aufzuftellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ift dem Bundesrat und der zuständigen Kantonsbehörde nach bem Entwurf bas Recht vorbehalten, fich in ber Brufungstommiffion burch Experten vertreten gu laffen, um unmittelbaren Ginblick in die Art ber Durchführung zu gewinnen. Die übertragung tann an Organisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer erfolgen, wie auch bisher schon Organisationen beider Art mit Erfolg diese Brufungen burchführten (einerseits Megger, und Rondi. torenverband usw., andersetts Raufmannischer Berein). Gemischte Organisationen werden in der Regel gang befonders zur Abernahme folcher Aufgaben geeignet fein.

Wer die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Dieses wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt. Sat der Prüfling die Lehrzeit noch nicht beendigt, so wird ihm das Fähigkeitszeugnis erft nach deren Abschluß aus: gehandigt. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt feinen In-haber, fich als gelernten Berufsangehörigen (gelernten Mechaniter, taufmannischen Angeftellten, gelernte Schnetberin usw.) zu bezeichnen. Wer fich die Bezeichnung anmaßt, ohne im Befit bes Fahigteitszeugniffes zu fein, ift ftrafbar. — Gelbftverftantlich gilt diefe Beftimmung nicht rudwirkend, fodaß tein Berufstätiger fürchten muß, um feine wohlerworbenen Rechte und Titel gebracht gu werden.

Der Bundegrat kann einen ausländischen Fähigkeits. ausweis dem Fähigkeitszeugnis im Sinne diefes Gefetes gleichstellen. Boraussetzung dazu ift, daß ber betreffende Staat Gegenrecht halt.

Neu und bedeutsam ift die eidgenössische Ordnung ber höhern Fachprufungen. Die Berufeverbande tonnen unter bestimmten Voraussetzungen gesitzlich anerkannte Meisters prüfungen oder andere höhere Fachprüfungen verans ftalten (Diplomierte Buchhalter beispielsweise). Bu den Prüfungen ift jeder Schweizerbürger zuzulaffen, der in vollen Ehren und Rechten fteht, das Fähigteltszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis befit und fett bem Abschluß der Lehrzeit mindeftens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ift. Auslander find ben Schweizerburgern bann gleichzuftellen, wenn ber betreffende Staat Begen' recht halt. Wer die Prafung mit Erfolg beftanden hat, erhalt ein Diplom. Auf Borfchlag bes zuftandigen Berufsverbandes tann beftimmt werden, daß der Inhabet des Diploms zur ausschließlichen Führung eines Titels berechtigt ift. Der Titel ift im Reglement vorzusehen, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf (Diplomierter Inftallateur ober auch ber Meiftertitel: Schreiner meifter usw.). Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und nach Berufen geordnet in ein Regifter eingetragen, das jedermann gur Ginficht offen fteht. Die hoheren Fach- und Meifterprüfungen verdienen gang be'

sondere Förderung und werden wesentlich zur hebung bes handwerks und Gewerbes beitragen.

Die Bundesbeitrage an das berufliche Bildungsmefen.

Es heißt: Wer gahlt, befiehlt. Der Bund hat bis heute zwar bezahlt, aber nicht befohlen, auf bem ganzen Gebiet der beruflichen Bildung. Nun, da er beabsichtigt, entscheidend bei ber Forderung der Berufsbildung mitgureben, will er nicht etwa ben Spieg umtehren, sondern in generofer Beife mit feinen finangiellen Mitteln bort aushelfen, mo die bescheibenen Krafte ber Gemeinden und Rantone nicht ausreichen, um etwas Erfolgverfprechendes zu schaffen. Der Bund fordert die berufliche Ausbildung durch Beitrage an den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Bildungsanftalten und Rurfe, bie ber Ausbildung in ben unter bas Gifet fallenden Berufen bienen, einschließlich Borlehr- und Umlehrfurfen, fowie Meifterturfen und andern höhern Fachturfen. Ausbrud. lich bemerkte Dr. Boschenftein, daß die berufliche Ausbildung in der Hauswirtschaft ebenfalls unter diesem Titel unterfifit werde, ebenso die sozialen Frauenschulen 2c

In zweiter Linte wird ber Bund die Aus: und Wei: terbildung von Lehrkräften für diese Bildungsanftalten und Kurse subventionieren. Damit ift ein altes Boftulat bes ichweizerischen Gewerbelehrerverbandes erfüllt. Selbftverftandlich übernimmt der Bund auch einen Teil ber Roften für die von ihm gesetzlich vorgeschriebenen Brüfungen. In besondern Fällen unterftütt der Bund auch andere Magnahmen, die der beruflichen Ausbildung bienen, wie Reife- und Unterhaltsentichabigungen für Teilnehmer an Fachkursen, die eine den Teilnehmern sonst unjugangliche Ausbildung ermöglichen, Stipendien für Schweizer-Lehrlinge in Berufen mit Nachwuchsmangel und für Teilnehmer an Umlehrfurfen, Herausgabe von Fachzeitschriften durch Berufsverbande. Ausdrücklich erwähnt die Gefetesvorlage die Beitrage an Ginrichtungen ber Berufs. und Laufbahnberatung. Auch Renbauten von Gewerbeschulhäusern sollen in Zutunft beitragsberechtigt fein.

Das neue Gesetz wird, seine Annahme vorausgesetzt, natürlich nicht von einem Tag zum andern, sondern schrittweise und unter sieter Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Berussverbänden in Krast gesetzt werden. Wenn alles seinen geordneten Gang geht, wird es noch auf Ende des lausenden Jahres Geschesstraft erlangen. Damit eröffnet sich die Aussicht auf einen neuen Ausstieg von Gewerse und Industrie, denen durch einen planmäßigen Ausbau des beruslichen Bildungswesens das sichere Fundament des Gedethens gegeben wird. Möge über dem großen sozialen Werk ein glücklicher Stern walten!

Verbandswesen.

Präsidium des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der verdiente langjährige Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Dr. Tichumi, gedenkt als Berbandspräsident zurüczutreten. Die Ende Juli in Wädenswil statisindende Jahresversammlung wird den Nachfolger zu wählen haben. Eine Bertrauensmännerversammlung des kantonal bernischen Gewerbeverbandes hat u. a. über die Nachfolge gesprochen, ohne indessen Beschluß betreffend Antragstellung zu fassen. Für die Neuwahl stehen verschiedene prominente Gewerbesührer,

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unlichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unbeitige Rosten zu sparen. Die Expedition. fo die Nationalräte Joß (Bern) und Schirmer (St. Gallen) im Vordergrund.

Aargauischer Spengler- und Installateur-Berband. Der Berband lud seine Mitglieder auf den 15. und 16. Februar zu einem Instruktionskurs über die Installationen und ihre Berechnung nach Aarau ein. Am Sonntagnachmittag fand die Generalversammlung des Verbandes statt. Bu den üblichen statutarischen Jahresgeschäften kam ein Bortrag von Herrn Dr. Gysler über die obligatorische Meisterprüfung.

Cotentafel.

† Eugen Schlatter, Architekt in St. Gallen, ftarb am 9. Februar im Alter von 56 Jahren.

+ Beinrich Wegmann, Architett in Burich, ftarb

am 11. Februar.

† Hans Ardufer, Bagnermeister in Chur, ftarb am 14. Februar im Alter von 72 Jahren.

Uerschiedenes.

Neue Chorscheiben für das Großmunster in Zürich. Die Kirchgemeindeversammlung Großmunster Zürich besichloß die Erstellung neuer Chorscheiben mit rund 47.000 Franken Kostenauswand; die drei großen Fenster sollen Christi Geburt darstellen.

Erstellung eines Schweizerhauses in Paris. Dem Bundesrat liegt eine Borlage vor für die Subventionierung der Erstellung eines Schweizerhauses in der Pariser Cité Universitaire, wosür eine Sammlung der Auslandschweizerorganisation der neuen helvetischen Gesellschaft in der Schweiz 350,000 Fr. erbrachte, und die Schweizerkolonie in Paris 150,000 Franken zusammensgesteuert hat. Bom Bunde wird ein Beitrag von 100,000 Franken erwartet.

Literatur.

Vom wirtschaftlichen Bauen. 6. Folge. Herausgegeben von Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig. Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Ausschuffes für wirtschaftliches Bauen und des technischen Ausschuffes des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Ottavformat. 172 Seiten. 116 Abbildungen im Text. Preis broschiert M. 6.—. Verlag Oskar Laube, Dresden.

Hatten samtliche Artikel ber fünften Folge dieser ausgezeichneten Bande bas Thema ber Zwischendede behandelt, so gehen die sieben Abhandlungen der vorliegenden Schrift wieder etwas auseinander, sprechen aber alle von rein materialtechnischen und bautechnischen Problemen der Jetzeit.

1. Die innere Erneuerung der Technit im Hochbau. R. Stegemann führt hier aus, wie Aufbau

Asphaltlack, Eisenlack
Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[556]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.